

Rechtsanwalt Geiger | Steinstraße 36 | 17489 Greifswald  
Landtag Mecklenburg Vorpommern  
Präsidentin des Landtages  
Lennéstraße 1 – Schloß  
19053 Schwerin

Korbinian Geiger  
Rechtsanwalt  
Steinstraße 36  
17489 Greifswald

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: C-26/18

**Vorab per Fax: 0385 / 525-2010**

Greifswald, 5. Dezember 2018

**Filter, Johannes ./.** Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

**Bescheid vom 12. Juli 2018 (eingegangen am 21. Juli 2018) über die Ablehnung des Antrages auf Mitteilung der Gästeliste des Sektempfangs der Präsidentin des Landtages am 4. Juli 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Johannes Filter, [REDACTED] hat mich in vorbezeichneter Angelegenheit beauftragt, seine rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Gegen den o.g. Bescheid erhebe ich namens und in Vollmacht meines Mandanten

**Widerspruch.**

**Begründung**

**A.**

Der Widerspruchsführer beantragte – zunächst am 3. Juli 2017 elektronisch über das Portal fragdenstaat.de, sodann schriftlich mit Schreiben vom 17. Dezember

[REDACTED]

2017 – ihm die „Gästeliste des Sektempfangs anlässlich der Wahl und Vereidigung von Manuela Schwesig“ zuzusenden.

Bei der verfahrensgegenständlichen Veranstaltung am 4. Juli 2017 handelte es sich offiziell um einen Sektempfang im Schloßcafé des Landtags aus Anlaß des personellen Wechsels im Amt des Ministerpräsidenten.

Mit Bescheid vom 12. Juli 2018, beim Widerspruchsführer eingegangen am 21. Juli 2018, wurde der Antrag abgelehnt. Zur Begründung wurde fehlendes rechtliches Interesse mit Verweis auf § 7 IFG M-V angegeben.

Das Antragsbegehren wird nunmehr wie folgt konkretisiert: Es wird eine Auflistung aller Eingeladener zu der verfahrensgegenständlichen Einladung unter Angabe des Vor- und Nachnamens sowie ggf. der Funktion begehrt, hierbei wird bei mitgeladenen „Begleitungen“ Eingeladener, soweit diese als Lebenspartner der Eingeladenen mitgeladen wurden, nicht auf eine Namensnennung bestanden, jedoch auf die Nennung des Namens der eingeladenen Hauptperson. Sofern beide Lebenspartner unabhängig voneinander eingeladen wurden, wird die Nennung beider Namen begehrt.

## **B.**

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Widerspruchsführer in seinen Rechten.

### **I.**

Der Widerspruch ist zulässig, insbesondere wurde die Jahresfrist gemäß § 70 Abs. 2 i.V.m. § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO eingehalten. Die Jahresfrist war maßgeblich, da eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben ist.

Ob die fehlerhafte Belehrung in einem konkreten Fall tatsächlich ursächlich für die Fristversäumnis war, ist ohne Bedeutung (vgl. *Meissner/Schenk* in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 34. EL Mai 2018, § 58 Rn. 64 m.w.N.).

### **II.**

Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig, weil er den Widerspruchsführer in seinem Anspruch auf Zugang zu den begehrten Informationen verletzt.

#### **1.**

Der Bescheid krankt bereits an Verfahrensfehlern.

a)

Die Widerspruchsgegnerin hätte die Interessenabwägung erst nach einem Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 7 Nr. 1 IFG M-V durchführen dürfen (vgl. *Brink* in *Brink/Polenz/Blatt*, Informationsfreiheitsgesetz, 1. Auflage 2017, § 5 Rn. 29); zumindest hätte sie aber erörtern müssen, ob ein solches aufgrund des öffentlichen Rahmens der Veranstaltung und der möglichen Einordnung als staatstragendes Ereignis entbehrlich sein könnte. Denn eine Entbehrlichkeit eines Drittbeteiligungsverfahrens dürfte schon deshalb gegeben sein, da die Offenbarung der Teilnehmer einer derartigen Veranstaltung offensichtlich in deren Interesse liegt („Stichwort sehen und gesehen werden“, siehe hierzu die Ausführungen unter Ziff. 2).

b)

Soweit darauf abgestellt wird, daß der Widerspruchsführer weder ein rechtliches Interesse geltend gemacht hätte noch ein solches ersichtlich sei, wurde von der Widerspruchsgegnerin versäumt, gemäß § 25 VwVfG M-V den Antragsteller zur Nachholung entsprechenden Vortrags aufzufordern (vgl. *Sicko* in *BeckOK Informations- und Medienrecht*, Gersdorf/Paal, 21. Ed. Stand: 1. August 2018, IFG § 7 Rn. 40 m.w.N.; *Schoch*, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, § 7 Rn. 29).

Unterstellt, das Drittbeteiligungsverfahren hätte dazu geführt, daß Teilnehmer keine Einwilligung erteilt hätten, hätte die Widerspruchsgegnerin sodann in Erfahrung gebracht, daß der Widerspruchsführer journalistisch tätig ist und sich als ehrenamtlicher Aktivist für Demokratie engagiert. Ihm geht es darum, zu erfahren, ob sich die Widerspruchsgegnerin bei der Erstellung der Gästeliste von parteipolitischen oder anderen sachfremden Erwägungen hat leiten lassen; das Ergebnis seiner Prüfung wird er den Medien mitteilen, welche ein großes Interesse daran haben. Hierzu wird auf die Berichterstattung des Nordkuriers sowie der Schweriner Volkszeitung verwiesen; letztere befaßte sich sogar ausdrücklich mit dem Informationsbegehren des Widerspruchsführers:

<https://www.nordkurier.de/mecklenburg-vorpommern/landtagspraesidentin-wegen-gaesteliste-fuer-schwesig-party-in-kritik>

<https://www.svz.de/regionales/mecklenburg-vorpommern/acht-monate-fuer-ein-nein-id20700357.html>

Der Widerspruchsführer hat also ein erhebliches Informationsinteresse.

2.

Wären vorbezeichnete Verfahrensfehler nicht unterlaufen, so wäre die Widerspruchsgegnerin in der daraufhin vorzunehmenden Abwägung der (ggf.) konfligierenden Interessen zur Bejahung eines Informationsanspruchs des Widerspruchsführers gekommen.

Denn, wie auch aus der Begründung des Bescheids hervorgeht, erhielten

„[...] Vertreter von Institutionen, Organisationen, Körperschaften, Berufsständischen Kammern, Vereinen und Verbänden, der Sozialpartner, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Mitglieder der Landesregierung und des Landtags, die in ihrer Gesamtheit die Bevölkerung des Landes repräsentieren, wozu noch persönliche Weggefährten und Verwandte des alten und der neuen Ministerpräsidentin zählten [...]“

eine schriftliche Einladung. „Repräsentanten“ der Gesamtheit der Bevölkerung dürften kein schützenswertes Interesse der Geheimhaltung ihrer Einladung zum verfahrensgegenständlichen Empfang geltend machen können. Bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit des Geheimhaltungsinteresses ist zu berücksichtigen, daß die Eingeladenen aufgrund ihrer freien Entscheidung an dem Sektempfang teilgenommen hatten und daß es kein Vertrauen darauf geben konnte, daß deren Teilnahme an derartigen Veranstaltungen nicht an die Öffentlichkeit gelangten (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. März 2012, OVG 12 B 27.11, Rn. 24 ff, juris), zumal zu der Veranstaltung auch „Vertreter der Medien einschließlich der im Landtag tätigen Korrespondenten und Redakteure“ eingeladen wurden. Der Kernbereich der Privatsphäre ist ohnehin nicht betroffen, so daß die Persönlichkeitsrelevanz der betreffenden Informationen gering ist (vgl. *Schoch*, a.a.O., § 5 Rn. 45 f.). Die Offenbarung der Teilnehmernamen dürfte daher auch offensichtlich im Interesse der Betroffenen liegen („sehen und gesehen werden“).

Zu Gunsten des Widerspruchsführers ist zum oben dargelegten Interesse auch das Interesse der Allgemeinheit zu berücksichtigen, denn die mit dem IFG M-V bezweckte Transparenz dient nicht nur dem Interesse des Widerspruchsführers, sondern der Öffentlichkeit insgesamt (s.o.; vgl. BVerwG, Urteil vom 17. März 2016, 7 C 2/15, Rn. 25, juris, sowie *Schoch*, a.a.O., § 5 Rn. 41 ff. m.w.N.). Das Informationsfreiheitsgesetz als Werkzeug der Demokratieförderung kann helfen, daß durch Transparenz die Bürger (wieder) mehr Vertrauen in den Staat und seine Institutionen bekommen. Gerade in der noch jungen Demokratie Mecklenburg-Vorpommerns gibt es ein hohes Maß an Mißtrauen gegenüber allem Staatlichem, das sich mittlerweile auch sehr deutlich in den Wahlergebnissen widerspiegelt. So gesehen unterstützt der Widerspruchsführer die Widerspruchsgegnerin in ihrem Bestreben nach staatlicher Transparenz und leistet so seinen Anteil an der Förderung der Demokratie in Mecklenburg-Vorpommern. Durch die Offenlegung der begehrten Informationen kann die Widerspruchsgegnerin den dunklen Schatten der Kungelei von der verfahrensgegenständlichen Veranstaltung ausleuchten.

Dem Widerspruch ist daher abzuhelpfen.

### C.

Es wird gemäß § 2 IFGKostVO M-V vorsorglich beantragt, von der eventuellen Erhebung von Gebühren und Auslagen abzusehen.

Dies entspricht zum einen der Billigkeit, da der Widerspruchsführer im Hauptberuf Student ist und nur geringe Einkünfte hat. Von der Erlangung der begehrten Informationen hat der Widerspruchsführer keinen wirtschaftlichen Vorteil.

Zum anderen besteht an den begehrten Informationen ein ausgeprägtes öffentliches Interesse, das oben bereits dargelegt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt